

TE Vwgh Beschluss 2011/11/9 2011/16/0181

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.11.2011

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG);
10/07 Verwaltungsgerichtshof;
27/04 Sonstige Rechtspflege;

Norm

B-VG Art131 Abs1 Z1;
B-VG Art20 Abs1;
GEG §6 Abs1;
GEG §7;
VwGG §34 Abs1;

1. B-VG Art. 131 heute
 2. B-VG Art. 131 gültig ab 27.02.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2024
 3. B-VG Art. 131 gültig von 01.02.2019 bis 26.02.2024 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019
 4. B-VG Art. 131 gültig von 01.01.2019 bis 31.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 5. B-VG Art. 131 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 6. B-VG Art. 131 gültig von 01.07.2012 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 7. B-VG Art. 131 gültig von 01.01.2004 bis 30.06.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 8. B-VG Art. 131 gültig von 01.01.2003 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 99/2002
 9. B-VG Art. 131 gültig von 04.09.1999 bis 31.12.2002 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 194/1999
 10. B-VG Art. 131 gültig von 01.01.1998 bis 03.09.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/1997
 11. B-VG Art. 131 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
 12. B-VG Art. 131 gültig von 28.04.1975 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 316/1975
 13. B-VG Art. 131 gültig von 01.01.1975 bis 27.04.1975 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974
 14. B-VG Art. 131 gültig von 18.07.1962 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 215/1962
 15. B-VG Art. 131 gültig von 25.12.1946 bis 17.07.1962 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 16. B-VG Art. 131 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 17. B-VG Art. 131 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. B-VG Art. 20 heute
 2. B-VG Art. 20 gültig ab 01.09.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 5/2024
 3. B-VG Art. 20 gültig von 01.01.2023 bis 31.08.2025 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 141/2022
 4. B-VG Art. 20 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 5. B-VG Art. 20 gültig von 01.10.2010 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 50/2010

6. B-VG Art. 20 gültig von 01.01.2008 bis 30.09.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2008
7. B-VG Art. 20 gültig von 01.01.1988 bis 31.12.2007 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 285/1987
8. B-VG Art. 20 gültig von 01.07.1976 bis 31.12.1987 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
9. B-VG Art. 20 gültig von 19.12.1945 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
10. B-VG Art. 20 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. GEG § 6 heute
2. GEG § 6 gültig ab 01.05.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2022
3. GEG § 6 gültig von 01.01.2017 bis 30.04.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 156/2015
4. GEG § 6 gültig von 29.12.2015 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 156/2015
5. GEG § 6 gültig von 14.01.2015 bis 28.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2015
6. GEG § 6 gültig von 01.01.2014 bis 13.01.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 190/2013
7. GEG § 6 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 1/2013
8. GEG § 6 gültig von 01.07.2007 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2007
9. GEG § 6 gültig von 01.01.2002 bis 30.06.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2001
10. GEG § 6 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/1997
11. GEG § 6 gültig von 01.05.1996 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 201/1996
12. GEG § 6 gültig von 01.08.1989 bis 30.04.1996 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 343/1989

1. GEG § 7 heute
2. GEG § 7 gültig ab 01.05.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2022
3. GEG § 7 gültig von 01.01.2016 bis 30.04.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 156/2015
4. GEG § 7 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 190/2013
5. GEG § 7 gültig von 01.01.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 1/2013
6. GEG § 7 gültig von 01.07.2007 bis 31.12.2012 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 24/2007
7. GEG § 7 gültig von 01.03.2006 bis 30.06.2007 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2006
8. GEG § 7 gültig von 01.01.2002 bis 28.02.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2001
9. GEG § 7 gültig von 12.07.1997 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 70/1997
10. GEG § 7 gültig von 01.01.1988 bis 11.07.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 646/1987

1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Steiner und die Hofräte Dr. Mairinger und Dr. Zehetner als Richter, im Beisein der Schriftführerin MMag. Wagner, in der Beschwerdesache des SF in F, vertreten durch Dr. Christof Herzog, Rechtsanwalt in 9560 Feldkirchen, 10. Oktober Straße 12, gegen den Bescheid des Präsidenten des Landesgerichtes Klagenfurt vom 15. Juni 2011, GZ. 1 Jv 100/11x-33- 2, betreffend Gerichtsgebühren, den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Beschwerde wird zurückgewiesen.

Der beschwerdeführende Verband hat dem Bund Aufwendungen in der Höhe von EUR 610,60 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit Zahlungsauftrag vom 15. Dezember 2010 hat die Kostenbeamtin des Bezirksgerichtes Feldkirchen dem beschwerdeführenden Gemeindeverband eine Eintragungsgebühr gemäß TP 9 lit. b Z 4 GGG von EUR 12.000,-- samt

Einhebungsgebühr gemäß § 6 Abs. 1 GEG von EUR 8,--, insgesamt somit § 12.008,--, zur Zahlung vorgeschrieben. Mit Zahlungsauftrag vom 15. Dezember 2010 hat die Kostenbeamtin des Bezirksgerichtes Feldkirchen dem beschwerdeführenden Gemeindeverband eine Eintragungsgebühr gemäß TP 9 Litera b, Ziffer 4, GGG von EUR 12.000,-- samt Einhebungsgebühr gemäß Paragraph 6, Absatz eins, GEG von EUR 8,--, insgesamt somit Paragraph 12 Punkt 008,--, zur Zahlung vorgeschrieben.

Mit Zahlungsauftrag vom 20. Dezember 2010 hat die Kostenbeamtin des Bezirksgerichtes Feldkirchen dem beschwerdeführenden Verband eine Eingabengebühr nach TP 9 lit. a GGG von EUR 45,-- und eine Einhebungsgebühr gemäß § 6 Abs. 1 GEG von EUR 8,--, insgesamt somit EUR 53,--, zur Zahlung vorgeschrieben. Mit Zahlungsauftrag vom 20. Dezember 2010 hat die Kostenbeamtin des Bezirksgerichtes Feldkirchen dem beschwerdeführenden Verband eine Eingabengebühr nach TP 9 Litera a, GGG von EUR 45,-- und eine Einhebungsgebühr gemäß Paragraph 6, Absatz eins, GEG von EUR 8,--, insgesamt somit EUR 53,--, zur Zahlung vorgeschrieben.

In seinem gegen beide Zahlungsaufträge gerichteten Berichtigungsantrag berief sich der beschwerdeführende Verband auf eine Gerichtsgebührenbefreiung nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1948, BGBl. Nr. 24/1948. In seinem gegen beide Zahlungsaufträge gerichteten Berichtigungsantrag berief sich der beschwerdeführende Verband auf eine Gerichtsgebührenbefreiung nach den Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1948, Bundesgesetzblatt Nr. 24 aus 1948,.

Mit Spruchpunkt 1.) des angefochtenen Bescheides gab die belangte Behörde dem Berichtigungsantrag nicht statt. In Spruchpunkt 2.) sprach sie aus, dass die Zahlungsaufträge jedoch "aus formellen Gründen aufgehoben" würden. Es werde der Kostenbeamtin des Bezirksgerichtes Feldkirchen "die neuerliche gesetzteskonforme Gebührenvorschrift aufgetragen". Begründend führte die belangte Behörde aus, der beschwerdeführende Verband habe mit Grundbuchsgesuch vom 15. Dezember 2010 auf Grund des Schuldscheines und der Pfandurkunde vom 30. September 2010 ob einer näher genannten Liegenschaft die Einverleibung eines Pfandrechtes für die Darlehensforderung von EUR 1 Mio samt 0,5 % Zinsen, 7 % Verzugszinsen rücksichtlich Zinseszinsen zugunsten des Landes Kärnten beantragt. Auf dem Grundbuchsgesuch sei der Vermerk "Gebührenbefreiung wird beantragt!" angebracht worden. Es sei keine Eingabengebühr entrichtet worden. Der Antrag sei vom Grundbuchsgericht am 15. Dezember 2010 bewilligt und am selben Tag im Grundbuch vollzogen worden. Am selben Tag sei auch der Zahlungsauftrag über EUR 12.008,-- erlassen worden. Eine Zahlungsaufforderung (§ 14 GEG) an die zahlungspflichtige Partei sei nicht ergangen. Auch vor Erlassung des Zahlungsauftrages vom 20. Dezember 2010 über EUR 53,-- sei keine Zahlungsaufforderung ergangen. Eine Begründung für die unmittelbare Erlassung von Zahlungsaufträgen, ohne vorherige Zahlungsaufforderungen, sei nicht ersichtlich. Mit Spruchpunkt 1.) des angefochtenen Bescheides gab die belangte Behörde dem Berichtigungsantrag nicht statt. In Spruchpunkt 2.) sprach sie aus, dass die Zahlungsaufträge jedoch "aus formellen Gründen aufgehoben" würden. Es werde der Kostenbeamtin des Bezirksgerichtes Feldkirchen "die neuerliche gesetzteskonforme Gebührenvorschrift aufgetragen". Begründend führte die belangte Behörde aus, der beschwerdeführende Verband habe mit Grundbuchsgesuch vom 15. Dezember 2010 auf Grund des Schuldscheines und der Pfandurkunde vom 30. September 2010 ob einer näher genannten Liegenschaft die Einverleibung eines Pfandrechtes für die Darlehensforderung von EUR 1 Mio samt 0,5 % Zinsen, 7 % Verzugszinsen rücksichtlich Zinseszinsen zugunsten des Landes Kärnten beantragt. Auf dem Grundbuchsgesuch sei der Vermerk "Gebührenbefreiung wird beantragt!" angebracht worden. Es sei keine Eingabengebühr entrichtet worden. Der Antrag sei vom Grundbuchsgericht am 15. Dezember 2010 bewilligt und am selben Tag im Grundbuch vollzogen worden. Am selben Tag sei auch der Zahlungsauftrag über EUR 12.008,-- erlassen worden. Eine Zahlungsaufforderung (Paragraph 14, GEG) an die zahlungspflichtige Partei sei nicht ergangen. Auch vor Erlassung des Zahlungsauftrages vom 20. Dezember 2010 über EUR 53,-- sei keine Zahlungsaufforderung ergangen. Eine Begründung für die unmittelbare Erlassung von Zahlungsaufträgen, ohne vorherige Zahlungsaufforderungen, sei nicht ersichtlich.

Der beschwerdeführende Verband übersehe, dass das GGG idF Euro-Gerichtsgebühren-Novelle, BGBl. I Nr. 131/2001, weder in § 10 (persönliche Gebührenbefreiung) noch in § 13 (sachliche Gebührenbefreiung) eine Gebührenbefreiung für den Sozialhilfeverbänden gewährte Darlehen iSd Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1948, BGBl. Nr. 24/1948, vorsehe. Diese Bestimmungen würden den Gebührenbefreiungen des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 24/1948 derogieren. Die Vorschrift der Eingaben- und der Eintragungsgebühr nach TP 9 lit. a bzw. TP 9 lit. b Z 4 GGG sei daher zu Recht erfolgt. Dem Berichtigungsantrag des beschwerdeführenden Verbandes, welcher ausschließlich die verwehrte Gebührenbefreiung nach dem Bundesgesetz vom 16. Dezember 1948, BGBl. Nr. 24/1948, zum Inhalt gehabt habe, sei

daher nicht stattzugeben gewesen. Der beschwerdeführende Verband übersehe, dass das GGG in der Fassung Euro-Gerichtsgebühren-Novelle, Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 131 aus 2001,, weder in Paragraph 10, (persönliche Gebührenbefreiung) noch in Paragraph 13, (sachliche Gebührenbefreiung) eine Gebührenbefreiung für den Sozialhilfeverbänden gewährte Darlehen iSd Bundesgesetzes vom 16. Dezember 1948, Bundesgesetzblatt Nr. 24 aus 1948,, vorsehe. Diese Bestimmungen würden den Gebührenbefreiungen des Bundesgesetzes Bundesgesetzblatt Nr. 24 aus 1948, derogieren. Die Vorschreibung der Eingaben- und der Eintragungsgebühr nach TP 9 Litera a, bzw. TP 9 Litera b, Ziffer 4, GGG sei daher zu Recht erfolgt. Dem Berichtigungsantrag des beschwerdeführenden Verbandes, welcher ausschließlich die verwehrte Gebührenbefreiung nach dem Bundesgesetz vom 16. Dezember 1948, Bundesgesetzblatt Nr. 24 aus 1948,, zum Inhalt gehabt habe, sei daher nicht stattzugeben gewesen.

Allerdings seien der Kostenbeamtin des Bezirksgerichtes Feldkirchen bei der Vorschreibung der Gebühren Formalfehler unterlaufen. Sie habe übersehen, dass für die Eintragungsgebühr nach TP 9 lit. b Z 4 GGG von EUR 12.000,-- neben dem beschwerdeführenden Verband auch das Land Kärnten als Darlehensgeber zahlungspflichtig sei, weil ihm die grundbücherliche Einverleibung des Pfandrechts zur Vorteil gereiche. Eine Abänderung des entsprechenden Zahlungsauftrags vom 15. Dezember 2010 könne durch die belangte Behörde nicht erfolgen, weil eine Ausdehnung der Zahlungspflicht auf einen weiteren Beteiligten nicht erstmals im Berichtigungsverfahren erfolgen könne. Allerdings seien der Kostenbeamtin des Bezirksgerichtes Feldkirchen bei der Vorschreibung der Gebühren Formalfehler unterlaufen. Sie habe übersehen, dass für die Eintragungsgebühr nach TP 9 Litera b, Ziffer 4, GGG von EUR 12.000,-- neben dem beschwerdeführenden Verband auch das Land Kärnten als Darlehensgeber zahlungspflichtig sei, weil ihm die grundbücherliche Einverleibung des Pfandrechts zur Vorteil gereiche. Eine Abänderung des entsprechenden Zahlungsauftrags vom 15. Dezember 2010 könne durch die belangte Behörde nicht erfolgen, weil eine Ausdehnung der Zahlungspflicht auf einen weiteren Beteiligten nicht erstmals im Berichtigungsverfahren erfolgen könne.

Die Erlassung von Zahlungsaufträgen (ohne vorherige Gebührenvorschreibung mittels Zahlungsaufforderung) hätte überdies einer Entscheidungsbegründung bedurft, weil die Behörde eine solche Ermessensentscheidung unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände nach Billigkeit und Zweckmäßigkeit zu treffen habe und im Fall einer sofortigen Erlassung eines Zahlungsauftrages die dafür maßgebenden Erwägungen in einer Entscheidungsbegründung darzulegen habe. Durch die Erlassung von zwei Zahlungsaufträgen sei es auch zu einer zweimaligen Vorschreibung der Einhebungsgebühr nach § 6 Abs. 1 GEG gekommen. Obwohl die Antragstellerin mit ihrem Berichtigungsantrag nicht im Recht gewesen sei, seien die Zahlungsaufträge daher aufzuheben gewesen, wobei diese Aufhebung einer neuerlichen, gesetzeskonformen Vorschreibung der noch zu entrichtenden Eingaben- und Eintragungsgebühren nicht entgegen stehe. Eine ersatzlose Aufhebung der Zahlungsaufträge, wie vom beschwerdeführenden Verband beantragt, komme nicht in Frage, weil weder der Verband noch das Land Kärnten persönlich von der Entrichtung der Eingaben- und Eintragungsgebühr befreit seien und auch die in Anspruch genommene sachliche Gebührenbefreiung nicht Platz greife. Die Erlassung von Zahlungsaufträgen (ohne vorherige Gebührenvorschreibung mittels Zahlungsaufforderung) hätte überdies einer Entscheidungsbegründung bedurft, weil die Behörde eine solche Ermessensentscheidung unter Berücksichtigung aller in Betracht kommenden Umstände nach Billigkeit und Zweckmäßigkeit zu treffen habe und im Fall einer sofortigen Erlassung eines Zahlungsauftrages die dafür maßgebenden Erwägungen in einer Entscheidungsbegründung darzulegen habe. Durch die Erlassung von zwei Zahlungsaufträgen sei es auch zu einer zweimaligen Vorschreibung der Einhebungsgebühr nach Paragraph 6, Absatz eins, GEG gekommen. Obwohl die Antragstellerin mit ihrem Berichtigungsantrag nicht im Recht gewesen sei, seien die Zahlungsaufträge daher aufzuheben gewesen, wobei diese Aufhebung einer neuerlichen, gesetzeskonformen Vorschreibung der noch zu entrichtenden Eingaben- und Eintragungsgebühren nicht entgegen stehe. Eine ersatzlose Aufhebung der Zahlungsaufträge, wie vom beschwerdeführenden Verband beantragt, komme nicht in Frage, weil weder der Verband noch das Land Kärnten persönlich von der Entrichtung der Eingaben- und Eintragungsgebühr befreit seien und auch die in Anspruch genommene sachliche Gebührenbefreiung nicht Platz greife.

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde, in welcher der beschwerdeführende Verband Rechtswidrigkeit des Inhaltes geltend macht. Der beschwerdeführende Verband erachtet sich durch den angefochtenen Bescheid in seinem Recht "auf Gebührenfreiheit und somit Nichtzahlung der Eintragungsgebühr nach TP 9 lit. b Z 4 GGG und Einhebungsgebühren nach § 6 Abs. 1 GEG sowie der Eingabengebühr nach TP 9 lit. a GGG somit die diesbezüglichen Einhebungsgebühren nach § 6 Abs. 1 GEG verletzt". Gegen diesen Bescheid richtet sich die

vorliegende Beschwerde, in welcher der beschwerdeführende Verband Rechtswidrigkeit des Inhaltes geltend macht. Der beschwerdeführende Verband erachtet sich durch den angefochtenen Bescheid in seinem Recht "auf Gebührenfreiheit und somit Nichtzahlung der Eintragungsgebühr nach TP 9 Litera b, Ziffer 4, GGG und Einhebungsgebühren nach Paragraph 6, Absatz eins, GEG sowie der Eingabengebühr nach TP 9 Litera a, GGG somit die diesbezüglichen Einhebungsgebühren nach Paragraph 6, Absatz eins, GEG verletzt".

Die belangte Behörde legte die Akten des Verwaltungsverfahrens vor und erstattete eine Gegenschrift, in welcher sie mitteilte, dass mittlerweile bereits in dieser Angelegenheit neuerlich Zahlungsaufträge ergangen seien, und in der sie die kostenpflichtige Abweisung der Beschwerde beantragte.

Der beschwerdeführende Verband übersieht, dass die belangte Behörde mit Spruchpunkt 2.) des angefochtenen Bescheides die von ihm bekämpften Zahlungsaufträge aufgehoben und damit auch die Vorschreibung der in Rede stehenden Gerichtsgebühren aus dem Rechtsbestand beseitigt hat. Eine Bindung der Kostenbeamtin an die Rechtsansicht der belangten Behörde über die strittige Gebührenbefreiung besteht im fortzusetzenden Verfahren nicht, weil sich die tragende Begründung der Aufhebung der Zahlungsaufträge nicht darauf erstreckt. Eine Verletzung des vom beschwerdeführenden Verband geltend gemachten Rechts auf Gebührenfreiheit konnte somit durch den angefochtenen Bescheid nicht erfolgen.

Wenn aber der beschwerdeführende Verband durch den angefochtenen Bescheid - unabhängig von der Frage der Gesetzmäßigkeit - in einem Recht nicht verletzt sein kann, dann ist die Beschwerde wegen des Mangels der Beschwerdeberechtigung zurückzuweisen (vgl. den hg. Beschluss vom 14. April 1967, 1475/66, welchem ebenfalls der Sachverhalt zugrundelag, dass die damals belangte Behörde einen Zahlungsauftrag aufgehoben und im Rahmen dieser Berichtigungsentscheidung dem Kostenbeamten die Weisung erteilt hat, einen Zahlungsauftrag an die damals beschwerdeführende Partei und (erstmal) an andere Personen, die zur ungeteilten Hand für die Gerichtsgebühren hafteten, zu erlassen). Wenn aber der beschwerdeführende Verband durch den angefochtenen Bescheid - unabhängig von der Frage der Gesetzmäßigkeit - in einem Recht nicht verletzt sein kann, dann ist die Beschwerde wegen des Mangels der Beschwerdeberechtigung zurückzuweisen vergleiche , den hg. Beschluss vom 14. April 1967, 1475/66, welchem ebenfalls der Sachverhalt zugrundelag, dass die damals belangte Behörde einen Zahlungsauftrag aufgehoben und im Rahmen dieser Berichtigungsentscheidung dem Kostenbeamten die Weisung erteilt hat, einen Zahlungsauftrag an die damals beschwerdeführende Partei und (erstmal) an andere Personen, die zur ungeteilten Hand für die Gerichtsgebühren hafteten, zu erlassen).

Zu der in Spruchpunkt 2.) des angefochtenen Bescheides ebenfalls ausgesprochenen Weisung an die Kostenbeamtin des Bezirksgerichts Feldkirchen, "die neuerliche gesetzskonforme Gebührenvorschreibung" vorzunehmen, ist auf Folgendes hinzuweisen:

Diese Weisung kann nicht als Bescheid einer Verwaltungsbehörde iSd Art. 131 Abs. 1 Z 1 B-VG angesehen werden. Die im Bereich der Verwaltung - und um einen Akt der Justizverwaltung handelt es sich im vorliegenden Fall - einem Organ einer Behörde von einem vorgesetzten Organ erteilte Weisung iSd Art. 20 Abs. 1 B-VG ist vielmehr ein Akt der internen Willensbildung der Behörde, der Dritten gegenüber keine Rechtswirkungen auszuüben vermag. Daran ändert nichts, dass die Weisung im Rahmen eines Bescheides, nämlich der Erledigung des Berichtigungsantrages des beschwerdeführenden Verbandes, schriftlich niedergelegt wurde. Diese Weisung ist auch gegenüber dem beschwerdeführenden Verband nicht der Rechtskraft fähig. Es bleibt dem beschwerdeführenden Verband ungeachtet des Umstandes, dass ihm die Weisung an die Kostenbeamtin bescheidmäßig bekanntgegeben wurde, unbenommen, die auf Grund der Weisung ergangenen Bescheide der Kostenbeamtin neuerlich mit einem Berichtigungsantrag anzufechten und ggf. gegen die Entscheidung über diesen Berichtigungsantrag Beschwerde bei einem Gerichtshof des öffentlichen Rechtes zu führen. Eine gegen die gegenständliche Weisung erhobene Beschwerde erwiese sich jedenfalls als unzulässig (vgl. den hg. Beschluss vom 22. Jänner 1971, 1187/70, mwN), sodass sich Überlegungen, ob der beschwerdeführende Verband mit seinem Vorbringen auch die Weisung in Spruchpunkt 2.) bekämpfen wollte, schon aus diesem Grunde erübrigen. Diese Weisung kann nicht als Bescheid einer Verwaltungsbehörde iSd Artikel 131, Absatz eins, Ziffer eins, B-VG angesehen werden. Die im Bereich der Verwaltung - und um einen Akt der Justizverwaltung handelt es sich im vorliegenden Fall - einem Organ einer Behörde von einem vorgesetzten Organ erteilte Weisung iSd Artikel 20, Absatz eins, B-VG ist vielmehr ein Akt der internen Willensbildung der Behörde, der Dritten gegenüber keine Rechtswirkungen auszuüben vermag. Daran ändert nichts, dass die Weisung im Rahmen eines Bescheides, nämlich der Erledigung des Berichtigungsantrages des beschwerdeführenden Verbandes, schriftlich niedergelegt wurde. Diese

Weisung ist auch gegenüber dem beschwerdeführenden Verband nicht der Rechtskraft fähig. Es bleibt dem beschwerdeführenden Verband ungeachtet des Umstandes, dass ihm die Weisung an die Kostenbeamtin bescheidmäßig bekanntgegeben wurde, unbenommen, die auf Grund der Weisung ergangenen Bescheide der Kostenbeamtin neuerlich mit einem Berichtigungsantrag anzufechten und ggf. gegen die Entscheidung über diesen Berichtigungsantrag Beschwerde bei einem Gerichtshof des öffentlichen Rechtes zu führen. Eine gegen die gegenständliche Weisung erhobene Beschwerde erwiese sich jedenfalls als unzulässig vergleiche , den hg. Beschluss vom 22. Jänner 1971, 1187/70, mwN), sodass sich Überlegungen, ob der beschwerdeführende Verband mit seinem Vorbringen auch die Weisung in Spruchpunkt 2.) bekämpfen wollte, schon aus diesem Grunde erübrigen.

Die Beschwerde war aus den genannten Gründen gemäß § 34 Abs. 1 VwGG zurückzuweisen, wobei gemäß § 34 Abs. 3 VwGG ein solcher Beschluss in jeder Lage des Verfahrens zu fassen war. Die Beschwerde war aus den genannten Gründen gemäß Paragraph 34, Absatz eins, VwGG zurückzuweisen, wobei gemäß Paragraph 34, Absatz 3, VwGG ein solcher Beschluss in jeder Lage des Verfahrens zu fassen war.

Die Kostenentscheidung stützt sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung BGBl. II Nr. 455/2008. Wien, am 9. November 2011 Die Kostenentscheidung stützt sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 455 aus 2008,. Wien, am 9. November 2011

Schlagworte

Offenbare Unzuständigkeit des VwGH Mangelnder Bescheidcharakter Weisungen

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2011:2011160181.X00

Im RIS seit

03.04.2012

Zuletzt aktualisiert am

05.12.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at